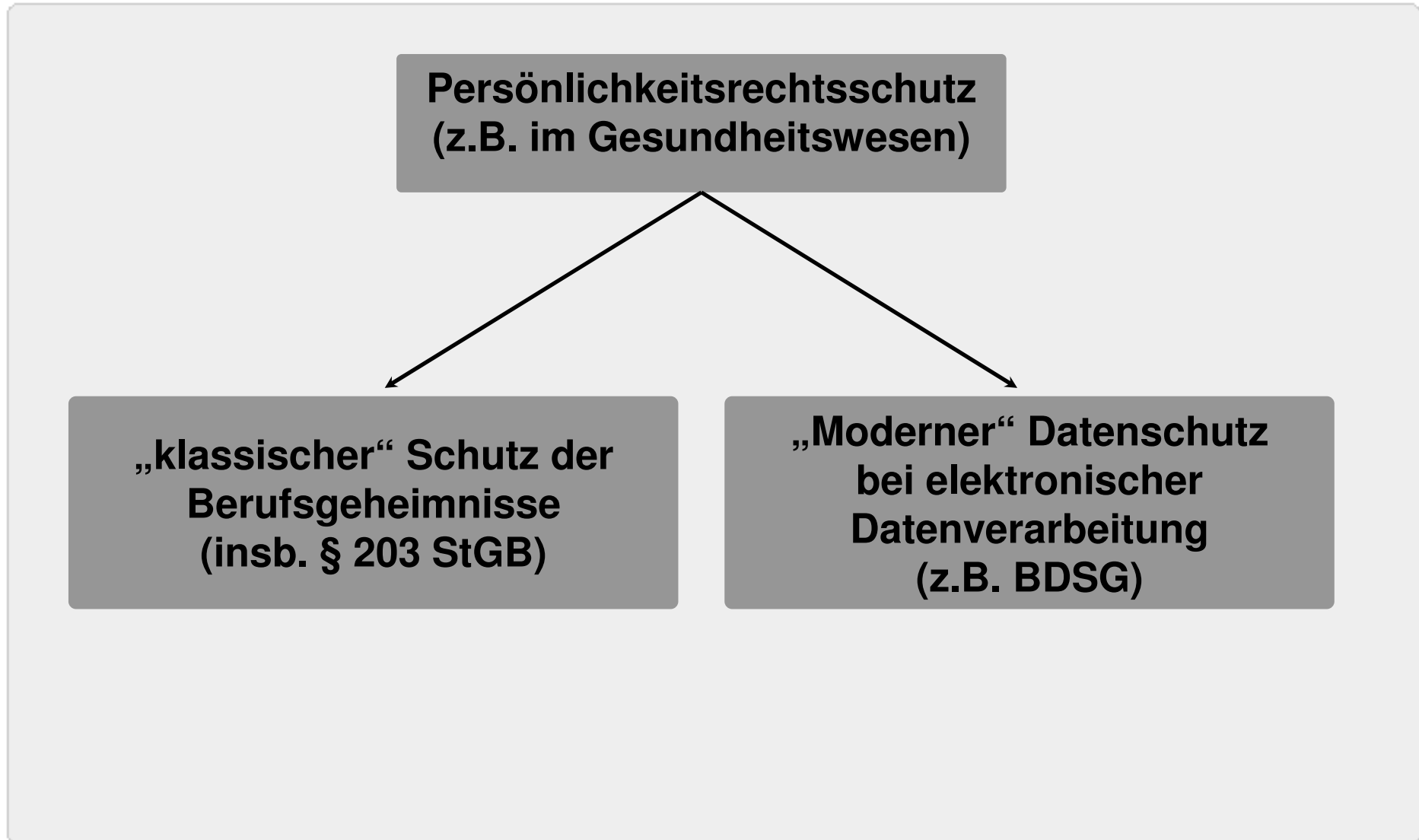


Prof. Dr. Ulrich Sieber

Einsatz der Informationstechnik
und
Verletzung der Schweigepflicht nach § 203
StGB

Einführung



Einführung

These:

Die Diskussion des Datenschutzes hat den klassischen Schutz der Berufsgeheimnisse vernachlässigt.

Dieses Defizit schädigt sowohl den sinnvollen DV-Einsatz als auch den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen.

I. Problemstellung

§ 203 StGB

IT-Einsatz im Gesundheitswesen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, ...

6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft...

(3) ... Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind...

1. Wartung

2. Customizing

3. Auslagerung einzelner DV-Leistungen

4. Outsourcing der gesamten DV

II. Lösungsmöglichkeiten nach geltendem Recht

§ 203 StGB

(1) Wer **unbefugt** ein fremdes **Geheimnis**,
... **offenbart**, das ihm als

1. Arzt, ...

6. Angehörigen eines Unternehmens der
privaten Kranken-, Unfall- oder
Lebensversicherung ...

anvertraut worden oder sonst
bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe
bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bestraft...

(3) ... Den in Absatz 1 und Satz 1
Genannten stehen ihre **berufsmäßig**
tätigen Gehilfen und die Personen gleich,
die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf
tätig sind...

Lösungsansätze

- **Geheimnisschutzlösung**
 - Pseudonymisierung
 - Verschlüsselung
 - Zugriffsrechteverwaltung
- **Organisatorische Lösung**
 - Gehilfen
 - Organisationseinheiten
- **Einwilligungslösung**
 - ausdrückliche Einwilligung
 - konkludente Einwilligung

II. Lösungsmöglichkeiten nach geltendem Recht

Hinweise für die Praxis

Zukünftige Fälle:
(Neukunden)

Möglichst ausdrückliche Einwilligungserklärungen

Dabei in den Einwilligungserklärungen regeln:

- Umfang der offenbaren Daten
- Anlass und Zweck der Offenbarung
- Adressat der Offenbarung

Vergangenheitsbewältigung:
(Alter Datenbestand)

Versuch von organisatorischen Lösungen

Dabei möglichst:

- Weisungsrechte
- Ausschließliche Zuordnungen

Spezialfälle:
(z.B. Archivierung)

Geheimhaltungslösungen

III. Rechtspolitische Lösung

Probleme

- Einwilligungs- oder Befugnislösung
- Kreis der Geheimnisträger?
- StGB oder Nebengesetz
- Anlehnung an § 11 BDSG
- Schutzvoraussetzungen als Voraussetzungen der Weitergabebefugnis?



Lösungsvorschläge

- Erweiterung der Verbotsnorm des § 203 Abs. 3 StGB auf Datenverarbeiter
- Weitergabebefugnis bzgl. Datenverarbeiter
 - Erforderlichkeit
 - Weisungsbefugnis
 - Hinweis auf Schweigepflicht
 - Aufklärung

III. Rechtspolitische Lösung

Erweiterung des § 203 Abs. 3 StGB

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. **Das Gleiche gilt für Personen, welche mit der Verarbeitung von Daten oder der Wartung oder Anpassung von Datenverarbeitungseinrichtungen von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen oder Stellen beauftragt sind.** Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

Neuregelung einer Weitergabebefugnis, z.B. als neuer § 11a BDSG

Soweit es aus beruflichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist, dürfen die nach § 203 Abs. 1 und 2 StGB zur Geheimhaltung Verpflichteten die Geheimnisse an die in § 203 Abs. 3 S. 3 genannten Auftragnehmer weitergeben, wenn

- 1. die Beauftragung schriftlich unter Darlegung der Datenverarbeitungs- und sonstigen relevanten Dienstleistungsvorgänge, der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Geheimnisse und etwaiger Unterauftragsverhältnisse erfolgt,**
- 2. die Auftragnehmer schriftlich unter Hinweis auf § 203 StGB zur Wahrung der Geheimnisse verpflichtet wurden und hinsichtlich des Umgangs mit den Geheimnissen von den jeweils nach § 203 Abs. 1 und 2 StGB zur Geheimhaltung Verpflichteten weisungsabhängig sind,**
- 3. die Betroffenen über die Geheimnisweitergabe in geeigneter Weise aufgeklärt wurden, soweit die Weitergabe im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit nicht offensichtlich oder die Aufklärung im Einzelfall unzumutbar ist.**

[ggfalls: Weitergehende Verpflichtungen aus datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 11 BDSG) bleiben unberührt.